

10827/AB
Bundesministerium vom 19.07.2022 zu 11085/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.422.548

Wien, 11.7.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11085/J der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend CBD-Klassifizierung in Österreich** wie folgt:

Frage 1:

- *Plant das Gesundheitsministerium den Erlass aus dem Jahr 2018 als Resultat des nunmehr bekannten EU-Durchführungsbeschlusses (2022/677) wieder aufzuheben?
a. Falls ja: Für wann ist dies vorgesehen?
b. Falls nein: Mit welcher Begründung wird der gesetzeswidrige Zustand, der durch diesen Erlass besteht, weiter aufrecht erhalten?*

In einem aktuellen Urteil hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse CBD, anders als Tetrahydrocannabinol (gemeinhin als THC bezeichnet), offenbar keine psychotropen Wirkungen oder schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.

Die Ausführungen im Erlass zum Einsatz von Cannabinoiden in Lebensmitteln bleiben davon unberührt. Die Novel Food-Verordnung sieht vor, dass neuartige Lebensmittel erst dann in

Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden neuartige Lebensmittel einer Sicherheitsbewertung unterzogen. Es handelt sich um keine nationale Maßnahme.

Wie bereits kommuniziert, setzt sich mein Ressort dafür ein, dass die Zulassungsanträge von CBD-haltigen Lebensmitteln auf EU-Ebene zügig bearbeitet werden.

Frage 2:

- *Plant das Ministerium abseits der Beschäftigung mit oben angeführten Erlass eine neue rechtliche Einstufung von Cannabidiol in Anwendungsgebieten von Medizin, Kosmetik oder Ernährung?*

Betreffend die Verwendung von CBD in kosmetischen Mitteln wurde die Europäische Kommission bekanntlich um Mitteilung ersucht, welche Auswirkungen das EuGH-Urteil auf die EU-Verordnung über kosmetische Mittel hat, die Bezug auf das UN-Einheitsübereinkommen über Suchtmittel nimmt, insbesondere ob sich an der Einstufung als Suchtmittel im Bereich der kosmetischen Mittel etwas ändert. Die Diskussionen, inwieweit Cannabinoide für ihre Verwendung in kosmetischen Mittel zulässig sind, sind innerhalb der Europäischen Kommission nach wie vor nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

